

Satzung Tennisclub Güls 1978 e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Güls 1978 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz-Güls.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Tennisclub Güls 1978 e.V. mit dem Sitz in Koblenz-Güls verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Abhaltung von Tennisstunden und –Veranstaltungen sowie durch Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und gemeinschaftlichen Ausflügen.

§ 4

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Koblenz eingetragen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können nur rechtsfähige natürliche Personen werden.
Juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
Jedem Mitglied ist der Status aktiv oder inaktiv zugeordnet.
- (2) Aufnahmeanträge/Beitrittserklärungen/Statusänderungserklärungen sind schriftlich zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt.
Der Austritt für das folgende Jahr ist vom Mitglied durch fristgerechtem Zugang der schriftlichen Kündigung an ein Vorstandsmitglied, bis zum 31.12. des laufenden Jahres, zu erklären.
- b) Tod.
- c) Auflösung des Vereins.

§ 7

Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung des Vorstandes wirksam.

Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich per Einschreiben bekannt gemacht werden.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, der im Wege des Einzugsverfahrens erhoben wird.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr beträgt für aktive Mitglieder EUR 150,--, für inaktive und in Ausbildung befindliche Mitglieder EUR 50,--. Die Spielberechtigung für inaktive Mitglieder regelt die Spiel- und Gastspielordnung. Der reduzierte Beitrag für in Ausbildung befindliche Mitglieder gilt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages.
- (4) Für Familien (2 Erwachsene mit mindestens 1 Kind oder Alleinerziehende mit mindestens 1 Kind) wird auf den gesamten Jahresbeitrag ein Nachlass von 10 Prozent gewährt.
- (5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für neue Mitglieder richtet sich im 1. Jahr nach dem Eintrittsmonat und der noch verbleibenden Spielzeit von der Öffnung der Plätze bis zu deren Schließung.
- (6) Jedes Vereinsmitglied, das zu Jahresbeginn das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet, fünf Arbeitsstunden pro Jahr abzuleisten. Die Termine, an denen dies möglich ist, werden frühzeitig vom Vorstand bekannt gegeben. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde erhöht sich der Jahresbeitrag rückwirkend um EUR 8,--, für Schüler, Studierende und Auszubildende bis maximal zum 25. Lebensjahr um EUR 5,--. Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Vorstandsmitglieder, alle Mitglieder die zu Jahresbeginn das 69. Lebensjahr vollendet haben, alle inaktiven Mitglieder sowie alle neuen Mitglieder im Jahr ihrer Aufnahme. Ausnahmen kann der Vorstand auf Antrag beschließen

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand (§§ 11 und 12 der Satzung)
- b) Die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 17 der Satzung).

§ 11

Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Jugendwart.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung des Vereins erfolgt in der Regel durch den 1. Vorsitzenden. Sofern der 1. Vorsitzende verhindert ist, können auch zwei andere Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten.
- (3) Neben dem vertretungsberechtigten Vorstand kann zu dessen Arbeitsentlastung ein Beirat aus maximal drei Beisitzern gewählt werden, der den erweiterten, geschäftsführenden Vorstand bildet. Dieser gehört nicht im Sinne des § 26 BGB zum Vorstand.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein oder mit der Niederlegung des Amtes. In diesen Fällen kann ein für dieses Amt zur Verfügung stehendes Mitglied vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten regulären Wahl eingesetzt oder von der Mitgliederversammlung bis zur nächsten regulären Wahl gewählt werden.

§ 12

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 BGB), das zum Erwerb oder Verkauf zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000 Euro (Fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13

Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- c) beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfung erfolgt nach Beendigung des Geschäftsjahres.

§ 14

Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 15

Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist mit einem Drittel der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 7) zu enthalten.
- (7) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16

Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V.